

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Gegen Empfangsbekenntnis

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Herrn Walter Raith
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserrecht und Bodenschutz
Kernstraße 4
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Anita Stembal
Telefon: +49 861 58-648
Fax: +49 861 58-9016
Anita.Stembal@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.16-6410.06-200005

Zimmer-Nr.: DG 03

Datum: Traunstein, 11.03.2022

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes an
der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau**

Anlagen

Empfangsbekenntnis g. R.
Planunterlagen (2. Fertigung)

Sehr geehrter Herr Raith,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

A. Entscheidung

1. **Feststellung des Plans**

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 27.04.2020 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis einschließlich eines Klimazuschlags von 15 % an der Alz im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

- Links- und rechtsseitige Vorlandabsenkung zwischen der Alzbrücke Nord (B 299) und der Bahnbrücke
- Linksseitige Aufweitung der Alz um 8 m zwischen Fkm 41.000 bis Fkm 40.400
- Errichtung von sechs Buhnen in der Außenkurve der Alz zur Strömungslenkung bis zum Mittelwasserabfluss (MQ)
- Errichtung von Hochwasserschutzwänden links und rechts der Alz entlang der Siedlungsflächen
- Binnenentwässerungssystem zur Ableitung von Niederschlags- und Dränagewasser

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehend aufgeführten Unterlagen vom 27.04.2020. Sie wurden im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom Ingenieurbüro SKI GmbH & Co. KG, Lessingstr. 9, 80336 München gefertigt und zusammengestellt (mit Teilbeiträgen der u. g. Ingenieurbüros) und sind mit den Prüf- oder Sichtvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Allgemeinamtlischen Sachverständigen vom 09.04.2021 bzw. 07.02.2022 (Anlagen 2.2.3, 2.2.4 und 3.1.4) sowie dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Traunstein von heute versehen. Diese Unterlagen gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen, ergänzenden und abweichenden Regelungen und ggf. Revisionseintragungen.

- Antragsschreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 27.04.2020
- **Anlage 1 - Erläuterungsbericht** vom 19.03.2020
- **Anlage 2 - Planbeilagen**
 - Anlage 2.1 Lageplan Projektgebiet M 1 : 25.000 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.1 Längsschnitt HWS-Mauer links Teil 1 M 1 : 250/50 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.2 Längsschnitt HWS-Mauer links Teil 2 M 1 : 250/50 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.3 Lageplan Vorlandabsenkung M 1 : 250/100 vom 01.10.2021
 - Anlage 2.2.4 Lageplan Aufweitung Alz M 1 : 500/100 vom 01.10.2021
 - Anlage 2.2.5 Längsschnitt HWS-Mauer rechts Teil 1 M 1 : 250/50 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.6 Längsschnitt HWS-Mauer rechts Teil 2 M 1 : 250/50 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.7 Längsschnitt HWS-Mauer rechts Teil 3 M 1 : 250/50 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.2.8 Lageplan Vergleich HQ₁₀₀ Ist - Planzustand M 1 : 2.500 vom 10.02.2021
 - Anlage 2.3.1 Querschnitt HWS-Mauer links M 1 : 100 vom 19.03.2020
 - Anlage 2.3.2 Querschnitt HWS-Mauer rechts M 1 : 100 vom 19.03.2020
- **Anlage 3 Umweltplanung**
 - Anlage 3.1 **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (LBP; Umweltplanung Schuster, Surberg)
 - Anlage 3.1.1 Erläuterungsbericht vom 24.08.2020
 - Anlage 3.1.2 Bestands- und Konfliktplan vom 10.03.2020
 - Anlage 3.1.3 Maßnahmenplan vom 10.03.2020
 - Anlage 3.1.4 Ergänzung Ersatzaufforstung Leobendorf vom Nov. 2021
 - Anlage 3.2 **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)** vom 19.08.2019



- (WWA Traunstein auf Grundlage eines Gutachtens von GFN-Umweltplanung, München, mit weiteren Fachbeiträgen)
- Anlage 3.3 **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** vom 19.08.2018
(WWA Traunstein auf Grundlage eines Gutachtens von GFN-Umweltplanung, München, mit weiteren Fachbeiträgen), bestehend aus saP-Bericht mit Anhängen 1-5 und Karten 1-4
- **Anlage 4** **entfällt**
 - **Anlage 5** **Bauwerksverzeichnis**
 - **Anlage 6** **Grundstücksverzeichnis, Grunderwerbsplan**
 - Anlage 6.1 Grundstücksverzeichnis
 - Anlage 6.2.1 Grunderwerbsplan links M 1 : 500 vom 19.03.2020
 - Anlage 6.2.2 Grunderwerbsplan rechts M 1 : 500 vom 19.03.2020
 - **Anlage 7** **Stellungnahmen und Gutachten**
 - Anlage 7.1 Genehmigungsstatik (m4-Ingenieure GmbH, Rosenheim) vom 18.11.2019
 - Anlage 7.2 Baugrunduntersuchung/Altlastenuntersuchung (GEOMECHNIG; Schondorf) vom 27.07.2009
 - Anlage 7.3 Soilmorphologie (SKI, München) vom 11.08.2016

3. Zweck der Planfeststellung

Zweck des Vorhabens ist die Herstellung eines Schutzes der Ortsteile Pechlerau und Saliterau in der Stadt Trostberg vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) der Alz einschließlich 15 % Klimazuschlag, unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, vorhandener Gewässerbenutzungen, Freizeit und Erholung sowie des Stadt- und Landschaftsbildes. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit.

4. Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind alle einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die danach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Bedingungen und Auflagen daher grundsätzlich nicht enthalten.

4.1 Bauausführung

4.1.1 Allgemeines

- 4.1.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften, mit dem Sicht- bzw. Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehenen Planunterlagen durchzuführen. Roteintragungen sind zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, der Wassergesetze mit den dazu ergangenen Verordnungen, der einschlägigen DIN-Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.



- 4.1.1.2 Den Verantwortlichen der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind vollständige Abdrucke oder Ablichtungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuhändigen; diese sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.1.1.3 Durch die Gewässerbaumaßnahme dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Schäden Dritter entstehen, die nicht ausgeglichen oder entschädigt werden. Eventuell während der Baumaßnahme auftretende Beeinträchtigungen oder Schäden sind vom Vorhabensträger auszugleichen oder zu entschädigen.
- 4.1.1.4 Müssen während der Bauzeit Grundstücke über die gesetzliche Duldungspflicht nach Art. 41 BayWG in Verbindung mit § 41 WHG und Art. 25 BayWG hinaus in Anspruch genommen werden, sind die Betroffenen ebenfalls zu entschädigen.
- 4.1.1.5 Der Vorhabensträger ist für die Standsicherheit der errichteten Bauwerke verantwortlich. Von ihm sind jeweils vor Ausführungsbeginn die erforderlichen statischen Berechnungen und Prüfstatiken beim Landratsamt Traunstein vorzulegen.
- 4.1.1.6 Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sind zu berücksichtigen. In Bereichen mit unterschiedlichen Gründungstiefen bzw. Bodenaustauschtiefen sind gemäß Ziff. 5 der Baugrunduntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Untersuchungen erforderlich.
- 4.1.1.7 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen sind an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen, Bahnanlagen, Einrichtungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Entwässerung) im Einflussbereich des Vorhabens Erhebungen und Beweissicherungsmaßnahmen mit Dokumentation des bestehenden Zustands durchzuführen.
- 4.1.1.8 Der Anschluss der Winkelstützwand an das bestehende Widerlager der Bundesstraßenbrücke (B 299) ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein im Detail abzustimmen.
- 4.1.1.9 Vor Baubeginn ist vom Vorhabensträger ein Alarmplan für den Hochwasserfall zu erstellen und dem Landratsamt Traunstein vorzulegen. Die größte Hochwassergefahr herrscht in der Regel zwischen Mai und September (Sommerhochwasser). Die abflussärmste Periode liegt im Allgemeinen zwischen November und Ende Februar. Ab März ist mit erhöhten Wasserständen – Schneeschmelze – zu rechnen. Jedoch sind auch im Winter bei entsprechender Witterung (Tauperioden) größere Abflüsse (Winterhochwasser) möglich.
- 4.1.1.10 Der bestehende Hochwasserschutzgrad muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleiben und der Gewässerabfluss muss stets ohne nennenswerte Beeinflussung möglich sein. Eine Einschränkung ist nur für die zur Durchführung von Teilarbeiten unumgängliche Zeitdauer in den Perioden mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit möglich. Die Teilarbeiten sind in den Alarmplan für den Hochwasserfall aufzunehmen.
- 4.1.1.11 Großgeräte sind außerhalb der Arbeitszeiten (über Nacht, an Wochenenden und sonstigen arbeitsfreien Tagen) aus dem Hochwasserabflussbereich der Alz zu entfernen. Die Baustelle



und das Baufeld müssen bei einem zu erwartenden Hochwasser kurzfristig geräumt werden können. Die Anlaufzeiten einer Hochwasserwelle sind zu berücksichtigen.

- 4.1.1.12 Von der ausführenden Baufirma bzw. dem für die Bauüberwachung zuständigen Ingenieurbüro oder dem Bauherrn ist ein mit der erforderlichen Sachkenntnis befähigter und mit den nötigen Entscheidungsbefugnissen versehener Verantwortlicher für den Hochwasserschutz schriftlich zu benennen. Es ist schriftlich zu erläutern, wie dessen Funktion organisatorisch wahrgenommen wird. Name, Anschrift und Telefonnummer sind dem Landratsamt Traunstein, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Stadt Trostberg zu benennen. Die funktionale Aufgabe des Verantwortlichen für den Hochwasserschutz umfasst, sich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung fortlaufend (auch an Wochenenden, an arbeitsfreien Tagen und bei Bauunterbrechungen jeglicher Art) über die Hochwasserwahrscheinlichkeit bzw. die Hochwassergefahrensituation zu informieren und daraus resultierend die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die zur Abwendung von Hochwassergefahren notwendigen Materialien und Geräte auf der Baustelle vorgehalten und jederzeit rechtzeitig eingesetzt werden können; gegebenenfalls ist der Baubetrieb darauf abzustimmen.

- 4.1.1.13 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Überschwemmungsbereichen gelagert werden bzw. sie müssen vor dem Eintreffen einer Hochwasserwelle rechtzeitig entfernt werden. Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Alz und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.1.1.14 Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorzusehen. Sofern das nicht möglich ist, sind für den Fall eines Hochwassers Maßnahmen zum Schutz bei Überflutungen und zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Belange Dritter zu treffen. Die Maßnahmen sind in den Alarmplan für den Hochwasserfall aufzunehmen (siehe Nr. 4.1.1.9).

Zur Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Altlastenverdachtsfläche „Saliterau I“ ist Ziff. 4.1.4. zu beachten. Die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 512/8 der Gemarkung Trostberg ist vor Maßnahmenbeginn noch konkret mit der Stadt Trostberg abzustimmen.

- 4.1.1.15 Vom Vorhabensträger sind erforderliche Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz vor einer Gefährdung durch Kampfmittel durchzuführen.
- 4.1.1.16 Bau- und Abbruchmaterialien müssen vorschriftsmäßig und gewässerunschädlich entsorgt werden. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Anfallendes Material ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.1.1.17 Für Erd- und Auffüllarbeiten darf nur grundwasserneutrales Material verwendet werden. Nicht-zertifizierter Bauschutt und sonstige Abfallstoffe dürfen nicht verfüllt und verbaut werden.



- 4.1.1.18 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind das Baufeld und die für Baustelleneinrichtung benutzten Flächen ordnungsgemäß zu räumen und entsprechend der Planung wiederherzustellen.
- 4.1.1.19 Eventuell erforderliche, nicht für den dauerhaften Verbleib bestimmte Baubehelfe sind nach dem Abschluss der Maßnahme restlos zu entfernen.
- 4.1.1.20 Bei der Durchführung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt Gewässerverunreinigungen auftreten können. Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.

4.1.2 Grundwasser

- 4.1.2.1 Möglichst frühzeitig vor Ausführungsbeginn des Vorhabens sind vom Antragsteller mindestens drei bis vier Grundwassermessstellen zur Beweissicherung zu installieren und 20 Jahre lang zu betreiben, um die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Grundwassersituation ausreichend genau mit Messdaten belegen zu können. Mit den Messstellen sollen insbesondere die Abschnitte abgedeckt werden, an denen der durchgehende Einbau von Spundwänden bzw. Innendichtungen im Bereich von Bebauung vorgesehen ist.

Vom Antragsteller ist durch einen geologischen Sachverständigen ein Konzept zur Errichtung der Grundwassermessstellen zur Beweissicherung erstellen zu lassen und dem Landratsamt Traunstein vorzulegen. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Betrieb, Lage und Anzahl der Pegel.

- 4.1.2.2 Bauwerke und Gründungen sind so auszuführen, dass eine wesentliche Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse und eine damit verbundene Beeinträchtigung von Belangen Dritter ausgeschlossen werden kann. Ziff. 5 der Baugrunduntersuchung (Anlage 7.2) ist zu beachten.

4.1.3 Infrastruktur, Sparten

- 4.1.3.1 Antragsteller und ausführende Firmen haben sich rechtzeitig vor der Bauausführung über vorhandene Sparten (u.a. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Fernmeldekabel) und sonstige Anlagen (z.B. Brunnen, Sickerschächte und Einleitungen) zu informieren und entsprechende Veranlassungen zu treffen (u.a. rechtzeitige Information der Spartenbetreiber und Abstimmung mit diesen sowie Abschluss entsprechender Vereinbarungen, Beachtung von Kabelschutzhinweisen und Sicherheitsauflagen, Lageeinweisungen etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass für eventuelle Schäden der Verursacher haftet.
- 4.1.3.2 Es ist sicherzustellen, dass die bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich deren Entwässerungsanlagen sowie der Eisenbahnverkehr durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen einschließlich der Kabelanlagen sind jederzeit zu gewährleisten. Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung sowie die bestimmungs-



gemäße Nutzung des Eisenbahnnetzes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Betriebsnotwendige Flächen und Anlagen der Bahn dürfen nicht überbaut werden.

- 4.1.3.3 Rechtzeitig vor Baubeginn sind Art und Umfang der Beweissicherungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen mit der DB Netz AG – Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Süd abzustimmen.
- 4.1.3.4 Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb des Druckbereichs/Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten durchzuführen. Sollte in diese Bereiche eingegriffen werden, bzw. sollte das Vorhaben mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit des Bahnkörpers oder sonstiger Betriebsanlagen haben können, ist in Abstimmung mit der DB Netz AG - Anlagen zu prüfen, ob ein anerkannter Prüfsachverständiger einzubeziehen ist. Gegebenenfalls sind Stützbaumaßnahmen nach Regelwerk der DB auf Kosten des Vorhabensträgers nachzurüsten.
- 4.1.3.5 Beim Einsatz von Baumaschinen sind die Abstandsflächen zur Bahnlinie einzuhalten. Beim Einsatz von Kränen o.ä., durch die die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, sind der Aufstellort des Krans und das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen.
- 4.1.3.6 Erdaushub und Auffüllmaterial dürfen nicht auf Bahngrund gelagert werden. Bei der Lagerung von Material entlang der Bahngeländegrenze dürfen keine Materialien in den Gleisbereich gelangen.
- 4.1.4 Altlasten
- 4.1.4.1 Die Ergebnisse und Aussagen der durchgeführten Altlastenuntersuchung (GEOMECHNIG Ingenieur- und Planungsbüro, Schondorf, 27.02.2009) und der orientierenden Untersuchung für die ALVF „Saliterau I“ (Geotechnisches Büro Dr. Schwendtke, Hüttisheim, 29.12.2014) sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
- 4.1.4.2 Wird bei der Bauausführung problematisches Auffüllmaterial angetroffen, so ist das Landratsamt Traunstein zu informieren. Die Entsorgung von Aushub aus Auffüllungen hat entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Aushubüberwachung ist in Bereichen mit Auffüllungen durch einen qualifizierten Gutachter durchzuführen.
- 4.1.4.3 Vor der Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Altlastenverdachtsfläche „Saliterau I“ ist der Abschluss des einjährigen Grundwasser-Monitorings im Rahmen der Detailuntersuchung der Stadt Trostberg abzuwarten. Die Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Monitoring sind zu berücksichtigen.
- 4.1.5 Anzeigepflichten
- Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Traunstein schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Ebenso ist das Bauende mitzuteilen.
- 4.1.6 Bauabnahme, Bestandspläne



4.1.6.1 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Traunstein eine Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Vorhaben entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen ggf. vorgenommen wurden.

Eine Abnahme durch einen PSW ist nicht erforderlich, wenn die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

4.1.6.2 Werden bei der Bauabnahme Abweichungen von der genehmigten Planung festgestellt, sind dem Landratsamt Traunstein innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert Bestandspläne in Papierform sowie digital vorzulegen. Bei den Bestandsunterlagen ist das Höhenreferenzsystem DHHN2016 (Status 170) zu verwenden.

4.2 Unterhaltung, Betrieb und Wartung

4.2.1 Die Unterhaltungslast für die einzelnen Gewässerstrecken und Bauwerke ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Anlage 5 der Planunterlagen) und obliegt grundsätzlich dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

4.2.2 Für die nachfolgend genannten Bauwerke obliegt die Unterhaltung einschließlich der Bauwerkskontrolle und einschlägigen Bauwerksprüfungen bzw. Begutachtungen nach Fertigstellung und Bauabnahme der Stadt Trostberg bzw. soll nach Maßgabe des Bauwerksverzeichnisses (Anlage 5 der Planunterlagen) auf diese übergehen. Hierüber sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Dies betrifft folgende Bauwerke:

- | | |
|--|--------------------------------|
| • Geh- und Radweg | rechts, Station 0+000bis 0+200 |
| • Schöpfwerk | rechts, 0+180 |
| • Rampe und Hochwasserschutztor, Gehweg | rechts, 0+215 |
| • Regenüberlaufbecken (RÜ) V | rechts, 0+222 |
| • Rampe und Hochwasserschutztor, Zufahrt Uferweg | rechts, 0+397 |
| • Rampe und Hochwasserschutztor, Zufahrt Feldweg | rechts, 0+598 |
| • Treppenübergang und Anschluss an best. Fußgängersteg | links, 0+050 |
| • Schöpfwerk | links, 0+055 |
| • Regenüberlaufbecken (RÜ) IV | links, 0+110 |
| • Dükergebäude | links, Fkm 40.800 |
| • Geh- und Radweg | links, Fkm 40.800 bis 41.300 |

4.2.3 Die Betriebssicherheit, der bauliche Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sind in eigener Verantwortung regelmäßig zu kontrollieren. Bauwerke mit starker Strömungsbeanspruchung sind nach Hochwasserereignissen größer HQ₅ zu überprüfen. Eventuelle Beeinträchtigungen bzw. Schäden sind unverzüglich zu beheben.

4.2.4 Vom Vorhabensträger ist für die Hochwasserschutzanlagen und die zugehörigen Bauwerke eine Betriebs- und Wartungsvorschrift zu erstellen, die auch die Unterhaltungs- und Wartungs-



zyklen der Bauwerke definiert. Diese ist zukünftig vom jeweiligen Unterhaltungs- bzw. Betriebspflichtigen fortzuschreiben. Die Betriebs- und Wartungsvorschrift ist vor Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlagen dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

- 4.2.5 Der Betrieb der Hochwasserschutzanlagen (insbesondere Schließen der Hochwasserschutztore, Betrieb der Schöpfwerke etc.) im Hochwasserfall obliegt der Stadt Trostberg. Der gemeindliche Hochwasser- und Einsatzplan der Stadt Trostberg ist unter Berücksichtigung der Betriebsvorschrift von der Stadt Trostberg zu aktualisieren und zu ergänzen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 4.3.1 Das Vorhaben ist unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft nach den Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans - LBP durchzuführen. Insbesondere sind die Schonzeiten von Pflanzen und Tieren beim Bauablauf zu berücksichtigen.
- 4.3.2 Die unter Ziff. 7 „Maßnahmenplanung“ des LBP bzw. unter Ziff. 3 der saP aufgeführten Maßnahmen, insbesondere LBP Ziff. 7.4 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz und Ziff. 7.5 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz, sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- 4.3.3 Zur Begleitung der vorbereitenden Maßnahmen und baubegleitend speziell bei der Baufeldfreimachung sowie bei der Umsetzung der Schutz-, Vergrämnungs- und Herstellungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung in Form einer Fachkraft zu beauftragen. Die beauftragte Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt; zudem muss sie über praktische Erfahrung mit der Umsetzung von Bauvorhaben und den konkret zu lösenden Fachfragen verfügen. Sie ist sowohl der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Traunstein als auch der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schritte und Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und zu dokumentieren sowie Optimierungen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Tiere aus dem Baufeld zu bergen und sie direkt fachgerecht auf im Vorfeld vorbereitete Lebensraumstrukturen umzusetzen.
- 4.3.4 Nach Herstellung der Maßnahmen aus LBP und saP ist die Untere Naturschutzbehörde zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahmen zu verständigen.
- 4.3.5 Zur Sicherstellung der Funktionserreichung aller sich aus LBP und saP ergebenden Maßnahmen ist ein Monitoring (Mindestdauer 10 Jahre) einzurichten. Diesbezügliche Eckdaten sind einvernehmlich zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.



4.4 Land- und Forstwirtschaft

- 4.4.1 Soweit durch die Maßnahme bau-, betriebs- oder anlagenbedingt die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beschränkt oder erschwert wird, hat der Vorhabensträger für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten bzw. diese zu entschädigen. Höhe und Umfang eines Anspruchs sind auf Antrag des Betroffenen durch einen Gutachter festzustellen. Entscheidungen über die Höhe eines eventuellen Anspruchs auf Ausgleich oder Entschädigung bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten (vgl. Art. 57 BayWG).
- 4.4.2 Der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme entstehende Waldflächenverlust durch notwendige Rodungen ist auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken. Die für die Baumaßnahmen dauerhaft beanspruchte Waldfläche ist gemäß den Angaben im LBP und der Ergänzung hierzu (Anlage 3.1.4) auszugleichen.
- 4.4.3 Alle Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Waldbestand verbunden sind (z.B. Fällungen, Rodungsarbeiten, Abgrabungen einschl. der entsprechenden Schutzmaßnahmen), sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Waldbereichen (z.B. Biotopbäume, Pflanzungen, Anbringen von Ersatzquartieren, Totholz, Altholzparzellen etc.) sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Revierleiter durchzuführen.
- 4.4.4 Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen (Schützing, Leobendorf) sowie die Aufwertungsmaßnahmen im Siebeneichenforst sind in Abstimmung mit dem jeweils örtlich zuständigen Revierleiter durchzuführen.

4.5. Fischerei

- 4.5.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Fließgewässer verbunden sind, sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens drei Wochen vorher) zu informieren. Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen.
- 4.5.2 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Hinweis: Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Baumaßnahme entstehen.
- 4.5.3 Bei umfangreichen Eingriffen in das Flussbett (z.B. Baggerarbeiten zur Uferaufweitung) sind ggf. vorab Maßnahmen der Fischbergung durchzuführen.
- 4.5.4 Während der Schon-/Laichzeit sowie der Interstitialphase der im Eingriffsbereich vorkommenden kieslaichenden Fischarten sind umfangreiche Eingriffe in das Flussbett soweit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere ist auf die besonders gefährdeten Arten Äsche und Huchen Rücksicht zu nehmen. Die konkreten Bauzeiten sind mit der ökologischen Bauleitung abzustimmen.



4.6 Immissionsschutz

- 4.6.1 Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten.
- 4.6.2 Bezüglich Staubimmissionen ist Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beachten.
- 4.6.3 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist auf eine größtmögliche Lärm- und Staubminderung hinzuwirken.

5. Ersetzungswirkung, Entbehrlichkeit von Gestattungen

- 5.1 Diese Planfeststellung ersetzt die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Arten (hier: Haselmaus) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- 5.2 Eine waldrechtliche Rodungserlaubnis ist kraft Gesetzes entbehrlich (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).
- 5.3 Für die Errichtung der Mauern und Geländeänderungen (insb. Hochwasserschutzmauern, überschüttete Spundwände, Abgrabungen) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Alz im Rahmen des Gewässerausbaus und des Hochwasserschutzes sind aufgrund § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG bzw. § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG die Verbotsbestimmungen der §§ 78 Abs. 1 und 78a Abs. 2 WHG nicht anzuwenden.

6. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 bis 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

8. Kostenentscheidung

- 8.1 Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens.
- 8.2 Der Vorhabensträger ist von der Gebührenzahlung befreit. Auslagen werden nicht erhoben.



B. Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Verfahrensablauf

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Alz ist ein Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltungs- und Ausbaulast für das Gewässer obliegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, Art. 39 Abs. 1 BayWG dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Art. 40 BayWG).

Die Hydrologie der Alz ist im Vorhabensbereich durch zwei unterschiedliche Arten von Hochwasserwellen charakterisiert. Im Oberlauf, der ab dem Auslauf aus dem Chiemsee in einem breiten, natürlichen Flussbett verläuft, werden die Hochwasserwellen durch die Seeretention im Chiemsee gedämpft. Ab dem Zufluss der bei Altenmarkt in die Alz mündenden Traun wirken sich auch deren Wildbacheigenschaften mit schnell anlaufenden Hochwasserwellen aus.

Die Alz ist im Projektgebiet relativ stark verbaut und gesichert (Brückenbauwerke, Ufersicherungen etc.) und befindet sich aufgrund von Wehranlagen und früherer Kiesentnahmen in einem Eintiefungsprozess.

Das Überschwemmungsgebiet der Alz wurde in den Jahren 1913 – 1915 sowie durch Verordnung vom 15.09.1989 festgesetzt. Nach einer Neuberechnung erfolgte durch Verordnung vom 09.01.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 6 vom 17.02.2017, eine Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes auf Grundlage eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀).

Die Ortsteile Pechlerau und Saliterau befinden sich im Nordosten der Stadt Trostberg an der Alz unterstrom der Brücke der Bundesstraße B299. Der Ortsteil Pechlerau liegt linksseitig der Alz zwischen dem Alzkanal und der Alz. Er umfasst eine Wohnsiedlung und einen Spielplatz. Die zu schützende Wohnsiedlung wird durch einen Auwald vom unmittelbaren Uferbereich getrennt. Der Ortsteil Saliterau liegt im rechtsseitigen Vorland der Alz und umfasst Wohnhäuser, Schrebergärten, Gewerbebetriebe, den Bauhof der Stadt Trostberg und den Standort der Freiwilligen Feuerwehr Trostberg. Bei Starkregenereignissen wird das Kanalnetz der Stadt Trostberg über zwei Regenüberläufe bei Fkm 41.030 links und Fkm 41.100 rechts in die Alz entlastet.

Im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) ist die Zufahrt zum Ortsteil Pechlerau auf Höhe der Bahnbrücke überflutet. Ebenso ist der Ortsteil selbst größtenteils überschwemmt. Im Ortsteil Saliterau ist die Bebauung zwischen den Brücken der B299 und der Bahn, die Schrebergärten sowie das Gewerbegebiet entlang der Saliteraustraße einschließlich Bauhof und Feuerwehr von den Überschwemmungen betroffen. Auch die Zufahrt über die Saliteraustraße steht etwa ab Fkm 40.950 unter Wasser.

Seit Beginn der kontinuierlichen Pegelaufzeichnungen am Pegel Trostberg 1951 wurden elf größere (> HQ₅) Hochwasserereignisse erfasst, davon allein zwei etwa fünfzigjährige Ereignisse in den Jahren 2002 und 2013. Das hohe Schadenspotenzial bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) macht die Umsetzung eines Hochwasserschutzes für die Pechlerau und Saliterau erforderlich.



Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt daher die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Alz für die genannten Ortsteile. Im Rahmen einer vom Büro SKI GmbH & Co. KG erstellten Grundlagenermittlung und Vorplanung wurde 2016 eine Gegenüberstellung und Bewertung verschiedener Varianten vorgenommen, deren wesentliche Inhalte auch in die Umweltverträglichkeitsstudie eingeflossen sind. Auf dieser Grundlage wurde die Planung für die Vorzugsvariante weiterverfolgt und ist Gegenstand dieser Planfeststellung.

Das Vorhaben umfasst eine beidseitige Vorlandabsenkung zwischen der Alzbrücke Nord (B 299) und der Bahnbrücke, eine linksseitige Aufweitung der Alz um 8 m zwischen Fkm 41.000 und Fkm 40.400, die Errichtung von sechs Buhnen in der Außenkurve der Alz zur Strömungslenkung bis zum Mittelwasserabfluss (MQ), die Errichtung von Hochwasserschutzwänden links und rechts der Alz entlang der Siedlungsflächen sowie ein Binnenentwässerungssystem zur schadlosen Ableitung von Niederschlags- und Dränagewasser im Bereich der Hochwasserschutzmauern.

Das im Überschwemmungsgebiet der Alz gelegene Einzelanwesen auf Fl. Nrn. 1949 und 1949/1 der Gemarkung Heiligkreuz wurde nicht in die Planung einbezogen. Die Differenzdarstellung zeigt, dass im Bereich des Anwesens nach Umsetzung der Maßnahmen bei einem HQ_{100} niedrigere Wasserspiegel als im Ist-Zustand zu erwarten sind. Bei geschlossenen Hochwasserschutztoren ist eine Zufahrt zu dem Grundstück nicht möglich. Darin liegt aber keine Verschlechterung, da die Zufahrt durch das Überschwemmungsgebiet führt und daher auch bereits im Ist-Zustand bei Hochwasser nicht nutzbar ist.

Durch die plangegegenständlichen Maßnahmen wird die Hochwassersicherheit für einen hundertjährigen Hochwasserabfluss der Alz einschließlich 15 % Klimazuschlag (Bemessungsabfluss HQ_B) und Freibord sichergestellt. Der Bemessungsabfluss HQ_B beträgt $HQ_{100} = 630 \text{ m}^3/\text{s} + 15\% = \text{rund } 725 \text{ m}^3/\text{s}$, der Freibord wurde gemäß den Vorgaben der DIN 19712 und des DWA Merkblattes DWA M 507-1 mit 75 cm festgelegt.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer Inanspruchnahme von Grundstücken im Bereich der Stadt Trostberg verbunden. Der notwendige Grunderwerb umfasst rund 1.600 m^2 , dinglich zu sichern sind knapp 1.400 m^2 , und rund 22.000 m^2 werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die geplante Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 12 Monate. Zusätzlich sind vor dem eigentlichen Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen und Rodungsarbeiten durchzuführen und die Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen.

Da mit dem Vorhaben Wald- und Uferverluste in nicht unbeträchtlichem Umfang verbunden sind, war im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu prüfen, ob die Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.



2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 27.04.2020, eingegangen beim Landratsamt Traunstein am 29.04.2020, beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Hochwasserschutz an der Alz in Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau. Mit Schreiben vom 13.05.2020 wurde der Plan zur Vorprüfung an den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) sowie mit Schreiben vom 12.05.2020 vorab der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugeleitet. Aufgrund der daraufhin erfolgten Rückäußerung der UNB vom 16.06.2020 wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan überarbeitet und in der Fassung vom 24.08.2020 neu eingereicht. Außerdem wurde der Plan mit E-Mail vom 18.06.2020 an die Höhere Naturschutzbehörde zur Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme weitergeleitet, der mit Schreiben vom 19.10.2020 zugestimmt wurde. Auch aus der wasserwirtschaftlichen Vorprüfung (Schreiben vom 15.06.2020) ergab sich noch Ergänzungsbedarf in Form eines zusätzlichen Wasserspiegellagenplans. Mit dessen Vorlage in der Fassung vom 09./10.02.2021 waren die Unterlagen vollständig (Bestätigung des Amtlichen Sachverständigen mit E-Mail vom 05.03.2021). Mit Schreiben vom 19.01.2021 wurden die Antragsunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlichem Sachverständigen zur Begutachtung zugeleitet.

2.2 Anhörung, öffentliche Bekanntmachung

Die Planunterlagen lagen bei der Stadt Trostberg nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Trostberg vom 19.03.2021 vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete gemäß § 21 Abs. 2 UVPG am 28.05.2021. Es wurden drei Einwendungen erhoben. Weitere Äußerungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange, sowie anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) wurde mit Schreiben vom 22.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Energie Südbayern GmbH
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Süd
- Eisenbahn-Bundesamt
- Staatliches Bauamt Traunstein - Straßenbauamt
- Sachgebiete 4.40 und 5.35 des Landratsamtes Traunstein



- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Stadt Trostberg
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Wanderverband Bayern
- Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Bayern e.V.

Im Verfahren haben sich, teils unter Vorschlag von Auflagen, Bedingungen oder Hinweisen, geäußert:

- SG 4.14 – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.06.2020 und E-Mail vom 23.11.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.10.2020 und E-Mail vom 26.03.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 25.03.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 26.03.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.03.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, 30.03.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 14.04.2021
- Landesfischereiverband e.V., 15.04.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-Bereich Forsten, 16.04.2021
- Eisenbahn-Bundesamt, 21.04.2021
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei, 22.04.2021
- Energienetze Bayern GmbH, 21.04.2021
- Straßenbauamt Traunstein, 12.04.2021
- Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Traunstein e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Süd, 18.05.2021
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Traunstein, 26.05.2021
- Stadt Trostberg, 28.05.2021

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.07.2021 geäußert.

Den Einwendungen konnte bereits im Vorfeld vollumfänglich entsprochen werden; die darin vorgebrachten Anregungen werden bei der Umsetzung berücksichtigt. Da sich die Einwendungen damit erledigt haben und die Beteiligten im Verfahren einschließlich der Einwender und der öffentlichen Stellen und Vereinigungen, die Stellung genommen hatten, auf eine förmliche Erörterung verzichtet



haben, war ein Erörterungstermin entbehrlich (Art. 73 Abs. 3 Satz 6, Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).

Der Antragsteller wurde vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch Übersendung eines Vorentwurfs mit E-Mail-Schreiben vom 09.02.2022 angehört. Mit den vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht Einverständnis.

2.3 Gutachten des Amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als Amtlicher Sachverständiger gem. Nr. 7.4.5.1.1 VVWas am 09.04.2021 das Gutachten zu dem Vorhaben erstellt und mit Schreiben vom 30.07.2021 hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ergänzt. Mit Schreiben vom 07.02.2022 wurde schließlich festgestellt, dass darüber hinaus eine abschließende Stellungnahme zur Umplanung des Geh- und Radwegs mangels nennenswerter wasserwirtschaftlicher Auswirkungen nicht erforderlich ist.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein für die Entscheidung über den Antrag und den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Alz ist ein Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltungslast und die Ausbaupflicht für das Gewässer obliegen gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, Art. 39 Abs. 1 BayWG dem Freistaat Bayern. Der Ausbau wird für diesen vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ausgeführt (Art. 40 BayWG).

Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Die vorliegend beantragte Baumaßnahme stellt daher mit ihren zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Sätze 1 (Gewässeraufweitung, Buhnen, Vorlandabsenkung) und 3 (Hochwasserschutzmauern und überschüttete Spundwände) WHG dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die dem Wohl der Allgemeinheit dient, da sie den Hochwasserschutz von Siedlungsbereichen der Stadt Trostberg bezweckt (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.



Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen. Vorliegend ist dies eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von dem Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Arten (hier: der Haselmaus) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Aufgrund der Planfeststellung entfallen außerdem die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 WHG sowie die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für Geländeänderungen im Überschwemmungsgebiet.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 hierzu war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese ergab, dass in Anbetracht der mit dem Vorhaben verbundenen Wald- und Uferverluste erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, stellte daher als für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die UVP ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG).

Die Planunterlagen erfüllen die Vorgaben des § 16 UVPG, insbesondere beinhalten sie einen UVP-Bericht (in den Unterlagen als Umweltverträglichkeitsstudie – UVS - bezeichnet).

Die Feststellung über die UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG i.V.m. § 19 UVPG der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet (UVP-Portal) nach § 20 UVPG bekanntgegeben.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Planrechtfertigung ist nach ständiger Rechtsprechung bereits gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 05.12.1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 (232 f.); BayVGH, Urteil vom 20.05.2003, 20 A 02.40015 u. a.). Dabei muss das Vorhaben der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsrechts entsprechen und das vom Gesetzgeber festgelegte Planungsziel erreichen. Die erforderliche Planrechtfertigung bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben ist dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007).

Der Schutz der Bevölkerung und bedeutender Vermögenswerte vor Gefahren und Schäden allgemein und vor Hochwasser im Besonderen sowie ein vorbeugender Hochwasserschutz sind vom Gesetzgeber geforderte öffentliche Aufgaben, die durch die Ausbaumaßnahme erfüllt werden. Im Rahmen der präventiven Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten, da es dem Schutz vor Gefahren und Schäden dient, die Leben, Gesundheit,



Eigentum und Vermögen der Bürger einschließlich städtischer und katastrophenschutzrelevanter Einrichtungen sowie Gewerbebetriebe in den Trostberger Ortsteilen Pechlerau und Saliterau bedrohen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der ausdrückliche Grundsatz enthalten, dass für einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen ist. Dieser Grundsatz wird durch Art. 6 Nr. 8 BayLPlG aufgegriffen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Ziff. 7.2.5) und des Regionalplans (RP) für die Region 18 sowie aufgrund allgemeiner wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse sollen die Risiken durch Hochwasser für bebaute und besiedelte Gebiete soweit wie möglich verringert werden. Hierzu sollen Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ₁₀₀ geschützt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG sollen an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden.

Die vorstehenden gesetzlichen und planerischen Vorgaben verpflichten den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, nach den Maßgaben des Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayWG in Verbindung mit Art. 40 BayWG zum Ausbau der Alz, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Maßnahme erfordert und die Finanzierung gesichert ist.

Durch die Umsetzung des Konzepts wird der Schutz der bebauten Siedlungsbereiche an der Alz vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) für die Zukunft sichergestellt. Auswirkungen der Klimaänderungen werden gemäß Art. 44 Abs. 2 BayWG angemessen berücksichtigt; der zugrundeliegende Bemessungsabfluss beinhaltet einen Klimazuschlag von 15 %.

Die Planrechtfertigung ist für das Vorhaben damit gegeben, weil dieses auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und dazu unter Beachtung des Übermaßverbotes erforderlich ist.

2.2 Geprüfte Vorhabensalternativen

Im Fall eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) wird der Ortsteil Pechlerau großflächig überschwemmt. Im Ortsteil Saliterau sind weitere bebaute Bereiche, darunter das Gewerbegebiet entlang der Saliteraustraße einschließlich Bauhof und Feuerwehr, in erheblichem Maße von Überschwemmungen betroffen. Auch die Zufahrten zu den Ortsteilen werden überflutet. Daraus resultieren ein beträchtliches Gefährdungspotenzial für Leib und Leben bzw. Schadenspotenzial für die vorhandene Bebauung und Infrastruktur.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass die bestehenden unzureichenden Schutzverhältnisse unverändert bestehen blieben. Ein Verzicht auf die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die betroffenen Ortsteile der Stadt Trostberg stellt daher keine zumutbare Alternative dar.

Im Zuge der Vorplanung wurden verschiedene Varianten untersucht und bewertet. Hierfür wurde die Gewässerstrecke in die Abschnitte L1 – L3 (linksseitig) und R1—R4 (rechtsseitig) unterteilt.

Folgende Varianten wurden untersucht und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG verglichen:



Variante „Blau“:

- HWS-Mauer in den Abschnitten L3, R1, R2 und R3
- HWS-Deich im Abschnitt L2
- Geländeabsenkung in den Abschnitten L1 und R1
- Im Abschnitt R2 teilweise gleiche Trassenführung wie Variante „Rot“

Bei dieser Variante werden die Hochwasserschutzbauwerke rechts der Alz in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung geführt, während diese linksseitig in Gewässernähe verlaufen. Dadurch wirken sich baubedingte Störungen für die Anlieger linksseitig weniger aus als in den anderen Varianten. Im Gegenzug verursacht der gewässernahe Verlauf der Bauwerke großflächige Retentionsraumverluste im Auwald und in siedlungsnahen Freiflächen.

Variante „Grün“:

- HWS-Mauer in den Abschnitten L3, R1, R2 und R3
- HWS-Deich in den Abschnitten L1, L2 und R4
- Geländeabsenkung im Abschnitt L1 und R1

Hier liegen die Hochwasserschutzbauwerke beidseitig der Alz in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, d.h. die baubedingten Belastungen für die angrenzende Bebauung sind bei Variante „Grün“ am größten, ebenso wie bei „Rot“. Auch die Beeinträchtigung des Stadtbildes und das Ausmaß der Sichtverschattung sind aufgrund der erforderlichen Bauwerkshöhen hier am höchsten.

Variante „Rot“:

- HWS-Mauer über die gesamten Abschnitte rechts- und linksseitig der Alz
- Geländeabsenkung im Abschnitt L1
- Im Abschnitt R2 teilweise gleiche Trassenführung wie Variante „Blau“

Bei dieser Variante werden die Hochwasserschutzbauwerke beidseitig der Alz ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung positioniert. Wie bei Variante „Grün“ führt „Rot“ zu den vergleichsweise höchsten Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit und linksseitig der Alz zur ausgeprägtesten Sichtverschattung und Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die Höhe der Mauern.

Variante „Rot mit Uferaufweitung“:

- Variante „Rot“ kombiniert mit einer Uferaufweitung/abgrabung auf einer Länge von ca. 610 m und einem Umgriff von bis zu 25 m

Diese Variante führt die Hochwasserschutzbauwerke siedlungsnah, ermöglicht aber durch die Uferaufweitung eine deutliche Reduzierung der Bauwerkshöhen, so dass sich gegenüber den anderen Varianten die Beeinträchtigung von Blickbeziehungen und die nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtbild auf ein Minimum reduzieren lässt.

Die Uferaufweitung führt einerseits zu Eingriffen in das Fließgewässer und Auwaldverlusten, ermöglicht aber andererseits eine strukturelle und ökologische Aufwertung des Gewässerlebensraumes und erschließt das Gewässerufer für die Erholungsnutzung.



Der Vergleich zeigt, dass sich nennenswerte Unterschiede zwischen den Varianten vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Mensch (Stadtbild, Sichtverschattung, Baubetrieb), Tiere/Pflanzen/Lebensräume (Eingriff in Lebensräume, Beanspruchung von Auwald) und Wasser (Retentionsraumverlust, Uferstruktur) ergeben. Die beantragte und festgestellte Variante „Rot mit Uferaufweitung“ entspricht der unter den genannten Gesichtspunkten am besten geeigneten und damit vorzugswürdigen Lösung.

Zu dem Vorhaben drängen sich keine weiteren Alternativen auf, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen würden. Die planfestgestellte Variante stellt damit die zu bevorzugende Lösung dar.

2.3 Einhaltung materieller Rechtsnormen

Der festgestellte Plan ist mit den Vorgaben der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG vereinbar, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach den Wassergesetzen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben.

2.3.1 Wasserrecht

Mit der Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke werden die bebauten Bereiche im Projektgebiet beiderseits der Alz vor einem Bemessungshochwasser HQ_b geschützt und damit das Hochwasserrisiko dort wesentlich reduziert.

Durch die Errichtung der Hochwasserschutzwände ergibt sich eine seitliche Einschnürung des Abflussquerschnitts, die ohne weitere Maßnahmen zu einem Anstieg der Wasserspiegel nach oberstrom führen, dort die Abflussverhältnisse für die Oberlieger verschlechtern und einen höheren Einstau der Bundesstraßenbrücke bewirken würde. Um dies zu verhindern, wird das rechts- und linksseitige Vorland zwischen der Brücke der B299 und der Bahnbrücke abgesenkt und die rechtsseitige Hochwasserschutzwand zum Widerlager der Bahnbrücke verschwenkt. Auf diese Weise lässt sich ein Aufstau nach oberstrom und die damit verbundene Erhöhung der Hochwasserrisiken zuverlässig vermeiden.

Die Aufweitung der Alz zwischen Fkm 41.000 bis Fkm 40.400 um 8 m bewirkt eine Absenkung des Wasserspiegels um bis zu 40 cm, was sich ebenfalls vor allem positiv auf den Bereich oberstrom der Hochwasserschutzmaßnahme auswirkt. Im Rahmen von soilmorphologischen Effekten ist im Aufweitungsbereich anfänglich mit einer gewissen Anhebung der Sohle durch Geschiebeablagerungen zu rechnen. Dieser Effekt wurde in einer Simulation untersucht und in den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt.

Am unteren Ende der Aufweitung führt die Maßnahme zwischen Fkm 40.500 und 40.200 zu einer geringfügigen Erhöhung des Wasserspiegels um wenige cm. Im Vorland sind dadurch minimal höhere Wasserspiegellagen zu erwarten, die fast ausschließlich im Bereich von bereits bisher überschwemmten Waldflächen (links) bzw. landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, rechts) auftreten.



Nennenswerte negative Auswirkungen bzw. eine erhebliche Erhöhung der Hochwasserrisiken für Grundstücke Dritter sind damit ebenso wenig zu erwarten wie für den Hochwasserabfluss im unterstromigen Bereich der Alz.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen dienen nicht dem Schutz vor hohen Grundwasserständen. Die Hochwasserschutzbauwerke bzw. deren Gründung binden den Antragsunterlagen zufolge nicht in den Grundwasserstauer ein, und in den Bereichen mit durchgehender Spundwand sind Grundwasserfenster vorgesehen, so dass der Grundwasseraustausch zwischen Alz und Grundwasserleiter erhalten bleibt und eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten ist. Zur Absicherung wird eine Dokumentation der Grundwasserstände mit Beweissicherungspegeln festgesetzt.

Der siedlungsnahe Verlauf der Hochwasserschutzwände ermöglicht die Erhaltung der vorhandenen natürlichen Rückhalteflächen (Auwald, landwirtschaftliche Flächen). Die künftig vor Hochwasser geschützten, bebauten Siedlungsbereiche gelten nach der allgemeinen Rechtsauffassung nicht als natürliche Rückhalteflächen (siehe u.a. Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Rn. 7 zu § 77 WHG).

Durch die Wasserspiegelabsenkung in Folge der Aufweitung ergibt sich ein Wasservolumenverlust. Eine Auswertung der instationären Abflussganglinien im Ist- und Planzustand zeigte deckungsgleiche Abflussganglinien, woraus sich ergibt, dass keine negativen Auswirkungen für die Unterlieger zu erwarten sind. Ein Ausgleich des Wasservolumenverlustes ist daher nicht erforderlich.

Der Gewässerausbau entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Freibord wurde unter Berücksichtigung der alpinen Abflusscharakteristik der Traun und damit auch der unteren Alz ab Altenmarkt mit 75 cm festgelegt. Dieses Freibordmaß wird vom Vorhabensträger auch in den Anschlussstrecken angestrebt bzw. ist in den Anschlussstrecken vorhanden und deckt sich mit den Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen und DWA-Merkblätter.

Beachtet sind auch die Schutzzweckbestimmungen des § 6 WHG, insbesondere § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 WHG. Zwingende Versagungsgründe aus anderen gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ersichtlich.

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Kaltenbrunn“ und die Brunnen I und II „in der Gemeindeau“ zur öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Trostberg, das sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch auf einen Teil des Projektgebietes erstreckte, wurde mittlerweile aufgehoben (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 55 vom 23.12.2020).

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren das Vorhaben in wasserwirtschaftlicher Hinsicht begutachtet und unter Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen zugestimmt. Diese wurden in den Beschluss übernommen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen einschließlich der Auswirkungen auf die Abfluss- und Grundwasserverhältnisse werden seitens des amtlichen Sachverständigen bestätigt.

2.3.2 Naturschutzrecht



Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verursacht, da durch die geplante Maßnahme die Gestalt und Nutzung der Grundflächen verändert und als Folge davon Naturhaushalt und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände wie z.B. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Natura 2000-Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen; die Vorgaben des § 15 BNatSchG und der Kompensationsverordnung werden damit erfüllt. Der LBP ist Bestandteil der Planfeststellung und einschließlich der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen verbindlich.

Um eine hinreichende Darstellung der Maßnahmen und eine adäquate Kompensation sicherzustellen, wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bereits im Vorfeld der Auslegung in das Verfahren einbezogen. Aufgrund des Schreibens der UNB vom 16.06.2020 erfolgte noch vor der Auslegung eine Ergänzung des LBP. Unter der Voraussetzung, dass die im LBP unter Ziff. 7 und in der saP unter Ziff. 3 formulierten Maßnahmen vollinhaltlich beachtet und umgesetzt werden, erklärte die UNB ihr Einverständnis mit der Planung. Diese Maßnahmen werden unter Ziff. 4.3.1 ff. dieses Bescheides als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen, ebenso die Auflagenvorschläge hinsichtlich ökologischer Baubegleitung, Abnahme und Monitoring.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt wird, da im Aufweitungsbereich Fortpflanzungsstätten der Haselmaus verloren gehen. Eine Verlagerung in den angrenzenden Ausweichlebensraum wird aufgrund des territorialen Verhaltens der Art voraussichtlich wenig erfolgreich sein, weil die dortigen Reviere bereits von der Haselmaus besetzt sind.

Aus diesem Grund erfolgte die Beteiligung der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) am Verfahren. Diese äußerte sich mit Schreiben vom 19.10.2020 und stimmte der artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Festsetzung von Auflagen (entsprechend den unter Ziff. 7.4 und 7.5 des LBP genannten Maßnahmen sowie ökologische Baubegleitung) zu. Diese sind im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 4.3.1 ff. berücksichtigt.

Aus folgenden Gründen sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Schädigungsverbot gegeben:

- Das Vorhaben dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes für besiedelte Bereiche und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit, des Kulturerbes, der Infrastruktur und von Sachwerten. Damit liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die Ausnahme rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).



- Zumutbare Alternativen sind weder in räumlicher Hinsicht gegeben, noch sind alternative Verfahren möglich, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Haselmaus führen würden (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die im Rahmen der Variantenprüfung verworfenen Ausführungsalternativen wären zwar mit einer geringeren Beeinträchtigung der Haselmauslebensräume verbunden gewesen, sind aber aufgrund des Ausmaßes anderer Nachteile, insbesondere der Auswirkungen auf das Landschafts- und Stadtbild, als nicht zumutbar zu betrachten.
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird im Rahmen der saP als gut eingestuft. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) und den Maßnahmen zur Aufwertung des Haselmauslebensraumes im angrenzenden Auwald kann begründet davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmaus auf Ebene der lokalen Population nicht vorhabensbedingt verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Bezüglich der anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten (Fledermäuse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, Scharlachkäfer, Vögel) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht.

2.3.3 Waldrecht

Teile der Hochwasserschutzmaßnahme kommen auf Flächen zu liegen, die Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG sind. Während sich auf einem Teil dieser Flächen wieder Wald entwickeln kann, geht dieser im Bereich der Hochwasserschutzmauern und Teilen der Aufweitungsbereiche dauerhaft verloren (Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten hat sich mit Schreiben vom 16.04.2021 sowie E-Mail vom 04.11.2021 und 22.12.2021 zu dem Vorhaben geäußert.

Den Funktionen des Waldes und dem sich daraus ergebenden, in den landesplanerischen Vorgaben und im Waldfunktionsplan festgeschriebenen Gebot zu dessen Erhaltung kommt ein hoher Stellenwert zu. Gerade in vergleichsweise waldarmen Gemeinden wie Trostberg liegt die Erhaltung der Auwaldflächen im erhöhten Interesse der Öffentlichkeit.

Die untere Forstbehörde forderte daher einen flächengleichen und gleichwertigen Ausgleich der beanspruchten Waldfläche, und die Beteiligung des zuständigen Revierleiters bei der Auswahl der Fläche und Durchführung der Ersatzmaßnahmen.

Im Rahmen eines Ortstermins mit Vertretern der Stadt Trostberg, des Vorhabensträgers, der Forstbehörden und des Landratsamtes am 30.09.2021 wurden die Eingriffsbereiche besichtigt und die Folgenutzung erörtert. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Ausgleichsbedarf im LBP mit rund 3.700 m² zutreffend ermittelt wurde. Diese Fläche wird im Rahmen der unter Ziff. 6 des Erläuterungsberichts zum LBP beschriebenen Aufforstung einer rund 2.000 m² großen Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 51 der Gemarkung Schützing, Gemeinde Marktl am Inn ersetzt. Der verbleibende Ersatzaufforstungsbedarf von rund 1.700 m² wird auf einem Grundstück bei Leobendorf zusätzlich zu einer anderen, im Zusammen-



hang mit einem Projekt an der Salzach stehenden, Ersatzaufforstung erfüllt (siehe Anlage 3.1.4). Unter Berücksichtigung der in den verbleibenden Waldbeständen am Eingriffsort und im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche im Siebeneichenholz vorgesehenen forstfachlichen und ökologischen Aufwertungen stimmte das AELF der Rodung zu und erklärte sich mit dem geplanten waldrechtlichen Ausgleich und Ersatz einverstanden.

Bezüglich des linksseitig der Alz verlaufenden Radwegs wurden seitens des AELF zunächst Bedenken vorgebracht, da eine Verlegung des entfallenden Geh- und Radweges in das Bestandsinnere des verbleibenden Auwalds zu weiteren Eingriffen (Trasse, Verkehrssicherung) führen würde. Für diesen Weg wurde deshalb ein Trassenverlauf auf einer Berme im Aufweitungsbereich ausgearbeitet. Die Eingriffe in den vorhandenen Bestand bleiben damit auf das durch die Aufweitung ohnehin eintretende Maß beschränkt. Aus forstlicher Sicht wurde der Wiedererrichtung des Weges unter diesen Voraussetzungen zugestimmt.

Die forstfachlichen Anforderungen hinsichtlich der Rodung und Ersatzaufforstung sowie hinsichtlich der Beteiligung des örtlich zuständigen Revierleiters wurden als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

2.4.1 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden rechtsseitig der Alz in geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) sowohl anlagenbedingt (Errichtung einer überschütteten Spundwand) als auch baubedingt (vorübergehend für Baustelleneinrichtung und Zufahrten) in Anspruch genommen.

Dauerhaft betroffen sind ca. 1.370 m² Grünland in Privateigentum. Der Vorhabensträger beabsichtigt, diese Flächen zu erwerben. Die vorübergehend zu beanspruchende landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt rund 2.927 m².

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da landwirtschaftliche Flächen durch die Maßnahme weder zu Rückhalteflächen werden, noch in nennenswertem Umfang stärker von Überschwemmungen betroffen sind als bisher. Lediglich rechtsseitig der Alz zwischen Fkm 40.400 und 40.500 sind bei einem HQ₁₀₀ im Bereich von bereits bisher überschwemmten Flächen kleinstflächig geringfügig (1 – 3 cm, bis max. 5 cm) höhere Wasserspiegellagen zu erwarten.

Überwiegende Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben im Ergebnis damit nicht entgegen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Vorhaben ohne weitere Stellungnahme und ohne Auflagenvorschläge zugestimmt.

2.4.2 Fischerei

Die Alz ist Lebensraum etlicher Fischarten, darunter kieslaichende Arten wie Äsche, Barbe und Nase, und wird dementsprechend fischereilich genutzt. Durch den starken Anfall von Trüb- und Sinkstoffen und



deren Verfrachtung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen im Gewässerbett ist mit temporären Beeinträchtigungen für die Fischpopulation und die Ausübung der Fischerei zu rechnen.

Um die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering zu halten, wird eine Bauzeitenregelung zur Durchführung der Arbeiten außerhalb der Laichzeiten und Interstitialphase der kieslaichenden Arten, insbesondere der besonders gefährdeten Arten, getroffen. Eine rechtzeitige Information der Fischereiberechtigten über den Baubeginn soll die Durchführung von Schutzmaßnahmen wie z.B. Fischbergungen ermöglichen.

Demgegenüber bewirken die geplanten Buhnen, die Aufweitung des Flussbetts sowie das Einbringen von Strukturen des naturnahen Wasserbaus eine Aufwertung des Gewässerlebensraumes und kommen den Fischpopulationen langfristig und nachhaltig zugute.

Die temporäre Beeinträchtigung fischereilicher Belange stellt keinen zwingenden Versagungsgrund dar; diese müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes zurückstehen. Ohnehin ist zu erwarten, dass die positiven Auswirkungen durch die gewässerökologische Verbesserung die vorübergehenden Nachteile langfristig und nachhaltig überwiegen. Die von der Fachberatung für Fischerei bzw. Landesfischereiverband vorgeschlagenen Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

2.4.3 Immissionsschutz

Die Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke ist in der Bauphase mit umfangreichen und lärmintensiven Erdbau- und Gründungsarbeiten verbunden. Während der Bauphase von mehreren Monaten ist mit Lärm- und Staubimmissionen für die anliegende Wohnbebauung zu rechnen.

Zur Beschränkung der Lärmimmissionen während der Bauphase gelten die Anforderungen der 32. BimSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160).

Bezüglich der Staubimmissionen gilt Nr. 4 TA Luft. Gegebenenfalls sind den Anwohnern bei Baustellen im öffentlichen Interesse erhöhte Baustellenlärmimmissionen grundsätzlich zuzumuten, wenn die Arbeiten ohne ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte nicht durchgeführt werden können, d.h. sofern trotz maximaler Ausschöpfung von Lärminderungsmaßnahmen bzw. Schutzauflagen noch temporäre Beeinträchtigungen durch Immissionen verbleiben, sind diese jedenfalls hinzunehmen.

Immissionsschutzrechtliche Belange müssen wegen des begründeten überwiegenden Gemeinwohlinteresses an einem wirksamen und dauerhaften Hochwasserschutz zurücktreten.

2.4.4 Stadt Trostberg

Die Stadt Trostberg begrüßt grundsätzlich die Planung, insbesondere die gewählte Variante mit der reduzierten Höhe der Schutzeinrichtungen. Sie rügt jedoch den ersatzlosen Wegfall des linksseitig der Alz verlaufenden Geh- und Radweges im Bereich zwischen der Bahnbrücke und dem Dükerhaus auf Höhe des Ortsteils Pechlerau als gravierende Beeinträchtigung für den örtlichen Fußgänger- und



Fahrradverkehr und die überörtlichen Radwegverbindungen und fordert die Wiedererrichtung des Weges im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch der Naherholung.

Bezüglich der für Zwecke der Baustelleneinrichtung vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 512/8 der Gemarkung Trostberg weist die Stadt auf eigene städtische Nutzungen hin und bittet um konkrete Abstimmung der Fläche bei Maßnahmenbeginn.

Für den Geh- und Radweg wurde inzwischen durch das Wasserwirtschaftsamt eine Planung vorgelegt, die die Wiedererrichtung auf der Berme im Bereich der Aufweitung zum Gegenstand hat. Die Trasse wurde mit den Vertretern der Forstbehörden und der Stadt Trostberg abgestimmt und wird zum Bestandteil der Planfeststellung. Der Forderung der Stadt Trostberg wird damit Rechnung getragen. Bezüglich der Baustelleneinrichtungsfläche wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

2.4.5 Telekom Deutschland GmbH

In ihrem Schreiben weist die Telekom Deutschland GmbH darauf hin, dass sich Anlagen ihres Unternehmens im Planbereich befinden. Bei Änderungen an diesen Anlagen sind der Telekom Deutschland GmbH die für die Anpassung erforderlichen Kosten zu erstatten. Für die Planung der Kabeltrassen ist eine Information mindestens 6 Monate vor Baubeginn erforderlich. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist die Kabelschutzanweisung zu beachten und eine Lageeinweisung erforderlich.

Eine entsprechende Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, die Telekom Deutschland GmbH in der Ausführungsplanung zu beteiligen.

2.4.6 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist auf zu schützende Anlagen ihres Unternehmens im Planbereich hin und übersendet entsprechende Bestandspläne und Kabelschutzanweisungen. Bei einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung wird um frühzeitige Information gebeten. Eventuell anfallende Kosten sind zu erstatten.

Eine entsprechende Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH in der Ausführungsplanung zu beteiligen.

2.4.7 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Das EBA weist auf den Bestand der Bahnstrecke 5730 Traunstein-Garching und das Überplanungsverbot für betriebsnotwendige Flächen der Bahn hin. Es fordert eine Abstimmung mit der DB Netz AG hinsichtlich der Beweissicherung und der eventuellen Beiziehung eines anerkannten Prüfsachverständigen im Falle von möglichen Einwirkungen auf die Standsicherheit der Bahnanlagen.

Darüber hinaus wird der Schutz der Bahnanlagen einschließlich der Entwässerungsanlagen und des Eisenbahnverkehrs vor Störungen und Beeinträchtigungen, die jederzeitige Zugänglichkeit der Anlagen, die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und der Abschluss entsprechender Vereinba-



rungen gefordert. Maßnahmen zur Unterhaltung, Modernisierung, Nutzung etc. des Bestandsnetzes der Eisenbahn dürfen nicht erschwert oder verhindert werden. Beim Einsatz von Baumaschinen sind Abstandsflächen zur Bahnlinie einzuhalten; falls das Überschnellen von Bahnflächen mit Kränen erforderlich wird, ist das Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Lagerungen von Material dürfen nicht auf Bahngrund erfolgen; es darf kein Material in den Gleisbereich gelangen.

Neben der allgemeinen Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten werden entsprechende Auflagen zum Schutz der Eisenbahnanlagen und des –betriebs in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Anforderungen können nach Aussage des Vorhabensträgers erfüllt werden.

2.4.8 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Die DB AG, DB Immobilien bringt im Rahmen einer Gesamtstellungnahme mehrerer Unternehmensbereiche im Wesentlichen Forderungen zum Schutz der Eisenbahnanlagen und des –betriebs vor, die mit der Äußerung des EBA inhaltlich deckungsgleich sind bzw. diese weiter konkretisieren und übersendet Kabellagepläne zur Information und Beachtung.

Voraussetzung für die Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist eine Neuvermessung des Grundstücks Fl. Nr. 595/2 der Gemarkung Trostberg und Eintragung der Dienstbarkeit in dem herausgemessenen Flurstück und die Kostenübernahme hierfür durch den Vorhabensträger.

Neben der allgemeinen Auflage zum Schutz der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Sparten werden entsprechende Auflagen zum Schutz der Eisenbahnanlagen und des –betriebs in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Anforderungen können nach Aussage des Vorhabensträgers erfüllt werden.

Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.9 Staatliches Bauamt Traunstein

Der Anschluss der Winkelstützwand an das bestehende Widerlager der Bundesstraßenbrücke (B 299) ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein im Detail abzustimmen.

Die Anforderung wird als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Vom Vorhabensträger wurde die Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt.

2.4.10 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Traunstein – Schreiben vom 26.05.2021

Der Bund Naturschutz erkennt die Notwendigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme an. Den Eingriffen in die Lebensräume von Brutvögeln, Fledermäusen, Fischökologie und Makrozoobenthos stehen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation gegenüber. Mit diesen besteht Einverständnis. Die Beruhigung des Auwaldbereichs durch Verlegung des Geh- und Radweges und die Gestaltung eines natürlichen Gewässerrandstreifens führen zu einer Aufwertung der Gewässermorphologie und der flussbegleitenden Biotope.



Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Entscheidungs- oder Handlungsbedarf. Der Weg wird entgegen der ursprünglichen Planung im Aufweitungsbereich wiedererrichtet. Angesichts fehlender Alternativen und der Entbehrlichkeit weiterer Rodungen werden seitens des BN im Rahmen einer ergänzenden Äußerung (22.10.2021) jedoch auch hiergegen keine Einwendungen erhoben.



2.5 Private Belange

2.5.1 Einwendungen Nrn. 1 und 2 (Schreiben vom 14.04.2021 bzw. 20.04.2021)

Die Einwendungen beziehen sich auf den Fuß- und Radweg linksseitig der Alz zwischen der Bundesstraßenbrücke (B 299) und dem Dükerhaus, dessen Wiedererrichtung gemäß den ausgelegten Planunterlagen ursprünglich nicht mehr vorgesehen war. Die Einwender bringen vor, dieser Weg sei insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt notwendig, und stellen seine Bedeutung für den regionalen und überregionalen Radwegverkehr heraus.

Aufgrund mehrerer Stellungnahmen und Einwendungen hierzu wurde eine waldverträgliche Trasse für die Wiedererrichtung des Weges mit den hiervon berührten Behörden abgestimmt und in die Planung aufgenommen. Den Einwendungen wurde hiermit Rechnung getragen; diese wurden mit Schreiben vom 27.10.2021 bzw. E-Mail vom 01.11.2021 für erledigt erklärt bzw. zurückgenommen.

2.5.2 Einwendung Nr. 3 (Schreiben vom 14.04.2021)

Das Schreiben enthält keine Einwendungen im eigentlichen Sinne gegen das Vorhaben an sich oder die einzelnen Maßnahmen. Als Voraussetzung für die Eintragung der erforderlichen Grunddienstbarkeit wird jedoch um die Berücksichtigung mehrerer Punkte gebeten. Diese betreffen insbesondere die Gestaltung der Hochwasserschutzmauer mit Zaun und Durchgang zum Radweg im Bereich des betroffenen Grundstücks sowie weitere Einzelheiten zur Bauausführung und zum Bauablauf.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat die Berücksichtigung sämtlicher Punkte, insbesondere die Abstimmung mit den Eigentümern im Rahmen der Ausführungsplanung, schriftlich zugesichert. Der Einwendung wurde hiermit Rechnung getragen; diese wurde mit E-Mail vom 01.02.2022 zurückgenommen.

2.6 Abwägung

Das Gebot gerechter Abwägung gilt im Planungsrecht als ungeschriebener Rechtsgrundsatz, auch wenn das Gesetz, das die Planfeststellung anordnet, darüber nichts aussagt. Die Planungsentscheidung darf den sich aus dem Gebot der gerechten Abwägung und der Problembewältigung ergebenden rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen, sondern muss den Erfordernissen pflichtgemäßer Abwägung genügen. Die abwägungserheblichen Belange sind mit ihrer tatsächlichen Bedeutung bzw. ihrem Gewicht in die Abwägung einzustellen und in der Planungsentscheidung zueinander in Beziehung zu setzen und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei hat die Behörde eine Optimierungsaufgabe zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind auch Planungsalternativen zu berücksichtigen. Dabei gilt neben dem Grundsatz der Problembewältigung auch der Grundsatz, dass sich die Planung in die vorhandenen Planungsstrukturen einfügen muss. Einzubeziehen sind bei der Planabwägung auch die sich im Einzelfall anbietenden Möglichkeiten von Schutzanordnungen zur Verhinderung oder Verringerung oder zum Ausgleich von Nachteilen. Die Planfeststellung muss den Grundsätzen des Abwägungsgebotes sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorganges selbst als auch hinsichtlich der in der Planfeststel-



lung zum Ausdruck kommenden Abwägungsergebnisse genügen (BVerwGE 75,246; 48,63; 56,123; 84,38).

Der geplante Hochwasserschutz an der Alz dient dem Schutz für Leib und Leben der Anwohner in Trostberg und damit einem als sehr hoch einzustufenden Belang des Gemeinwohls. Demgegenüber haben die vorstehend genannten Belange, die durch das Vorhaben berührt sind, zurückzustehen. Die Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit durch entsprechende Schutzanordnungen erfolgt ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.



2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2.7.1 Erforderlichkeit, Zielsetzung, Methodik

Die Erforderlichkeit der UVP einschließlich der Rechtsgrundlagen ist im Abschnitt B II. 1 im Rahmen der verfahrensrechtlichen Bewertung hinreichend dargelegt.

Ziel der UVP ist es, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 UVPG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung eventueller Wechselwirkungen umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, damit die Umweltbelange bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens entsprechend berücksichtigt werden können.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das Projektgebiet zwischen Fkm 41.300 (Bundesstraßenbrücke B 299) und Fkm 40.400 (unteres Ende der Flussbettaufweitung). Er umfasst sämtliche Vorhabensbestandteile aller vier geprüften Varianten und schließt allseits ein 50 m breites Umfeld um diese herum mit ein. Diese Abgrenzung ermöglicht die zuverlässige Erfassung und Beurteilung der derzeit bekannten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Die Untersuchungsinhalte ergeben sich aus den Schutzgütern gemäß § 2 UVPG und den aus dem Projekt resultierenden Wirkfaktoren. Der beizubringende Untersuchungsinhalt und -umfang, insbesondere Bestandsdaten und notwendige Kartierungen, wurde im Rahmen eines Scoping-Termins am 12.12.2016 festgelegt.

2.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Das Vorhaben ist unter Abschnitt B I.1 und im Erläuterungsbericht, Anlage 1, näher erläutert. Die gegenwärtige Umweltsituation ist im UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie –UVS), Anlage 3.2, detailliert beschrieben. Auf die Darstellungen wird Bezug genommen, zumal diese im Rahmen des Anhörungsverfahrens unwidersprochen blieben.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurde auf der Grundlage des UVP-Berichts, des LBP, des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), des Berichts zur Sohlmorphologie, der Baugrunduntersuchung und Altlastenuntersuchung, der eingegangenen Fachstellungnahmen und der Äußerungen der beteiligten Umwelt- und Naturschutzverbände sowie der eingegangenen Äußerungen der Öffentlichkeit bzw. Einwendungen erarbeitet.

a) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet ist durch allgemeine Wohnflächen (Ortsteil Pechlerau) sowie Misch- und Gewerbegebiete (Ortsteil Saliterau) geprägt. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen wohnungsnahe und für die Erholungsnutzung geeignete Waldflächen links der Alz ein. Das Alztal ist in diesem Bereich im



Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, so dass den Belangen von Natur und Landschaft hier ein besonderes Gewicht zukommt.

Vorbelastungen bestehen durch Lärmimmissionen, die von der durch das Gebiet führenden Eisenbahnlinie 5730 Traunstein-Garching und der Bundesstraße B 299 am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets ausgehen.

Zentraler Aspekt der Maßnahme ist der positive Effekt auf die Schutzziele Leben und Gesundheit durch die wesentliche Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die hochwassergefährdeten Siedlungs- und Gewerbebereiche der Ortsteile Pechlerau und Saliterau werden vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zuzüglich Klimaschutzzuschlag und Freibord geschützt.

Da die Hochwasserschutzanlagen beidseitig der Alz in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen (Wohn-) Bebauung errichtet werden, kommt es für die Dauer der Bauzeit (ca. 12 Monate) zu baubedingten Belastungen. Während des Baubetriebes entstehen Lärmemissionen, die als Immissionen in den Siedlungsgebieten wahrgenommen werden können. Kurzzeitige Beeinträchtigungen werden auch durch Staubemissionen im Rahmen von Erdarbeiten sowie aus dem Baufahrzeugverkehr hervorgerufen. Außerdem treten Erschütterungen z.B. durch das Einrammen von Spundwänden auf. Die Nutzbarkeit des unmittelbaren Wohnumfeldes wird infolgedessen tagsüber vorübergehend teilweise eingeschränkt sein.

Eine anlagenbedingte Einschränkung besteht in einer Beeinflussung des Landschafts- bzw. Stadtbildes durch die Hochwasserschutzwände und der von diesen ausgehenden Sichtverschattung, d.h. die bestehenden Sichtbeziehungen z.B. zwischen Bebauung und Landschaft werden durch die Mauer eingeschränkt. Bei der gewählten Variante konnte diese Beeinträchtigung jedoch infolge niedrigerer Bauwerkshöhen gegenüber den anderen Varianten erheblich reduziert werden, so dass sich die Hochwasserschutzwände auf das Stadtbild und die Sichtverschattung nur unwesentlich auswirken.

Während der Bauzeit ist auch die Erholungsfunktion des Projektgebietes für den Menschen eingeschränkt. Anlagen- und betriebsbedingt profitiert die Erholung jedoch langfristig einerseits durch die bessere Zugänglichkeit des Alzufers im Aufweitungsbereich und die damit einhergehende bessere Nutzbarkeit für die Freizeitgestaltung, und andererseits durch die Aufwertung des Landschaftsbildes durch die naturnahe Gestaltung des Aufweitungsbereichs.

Vorhandene Wegebeziehungen, Zugänge und Durchfahrten im Bereich der Hochwasserschutzmauer werden aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt.

Insgesamt überwiegen die dauerhaften positiven Auswirkungen für den Menschen wie Hochwasserschutz und Verbesserung der Erholungsqualität die zeitweiligen bzw. vorübergehenden Belästigungen durch den Baubetrieb, die geringfügige Einschränkung von Sichtbeziehungen und die leichte Beeinträchtigung des Stadtbildes.



b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet herrschen ökologisch hochwertige, teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Auwälder in verschiedenen Ausprägungen als Lebensraumtyp vor. Daneben kommen sonstige gewässerbegleitende Gehölze und andere Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, Gebüsche und Krautfluren vor, sowie Grünland, Grünanlagen und gärtnerisch genutzte Bereiche. Im Unterwuchs des Auwaldes wurden mehrere Pflanzenarten der Roten Liste nachgewiesen.

Entsprechend dieser ökologischen Wertigkeit wurden im Vorhabensbereich eine Reihe bemerkenswerter Tierarten kartiert. Insbesondere wurden zahlreiche Vogelarten als Brutvögel, Nahrungsgäste sowie Zug- und Rastvögel erfasst und etliche Fledermausarten, Haselmaus und Scharlachkäfer nachgewiesen, wobei dessen Fundort außerhalb des Wirkungsbereichs lag. In der Alz wurden sieben teilweise kieslaichende Fischarten festgestellt.

Als Vorbelastung sind die großflächig versiegelten und überbauten Siedlungs- und Gewerbegebiete zu werten. Die Alz selbst ist durch Eintiefung und mit Steinsatz verbauten Ufern stark verändert.

Durch das Vorhaben finden bau- und anlagebedingt Eingriffe in vorhandene Lebensraumstrukturen, überwiegend im Bereich des Auwaldes und der Uferbereiche, statt. Für das Vorhaben müssen Erdarbeiten durchgeführt und Gehölze gerodet werden.

Während des Baubetriebs kann es zu Störungen und Tötungen von Individuen kommen. Die Anlage der Hochwasserschutzbauwerke und Geländemodellierungen führt zu einem Verlust von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten durch den Flächenverlust und den Verlust wertvoller Höhlenbäume. Davon betroffen sind insbesondere Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel sowie die Haselmaus. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel jedoch vermieden werden. Zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere zeitliche Vorgaben für die Durchführung, Vergrämnungsmaßnahmen, Schutz von Biotopbäumen, Schaffung von Ersatzquartieren und sonstigen -strukturen wie z.B. Baumhöhlen oder Nistkästen sowie Gehölzpflanzungen.

Der Lebensraumverlust für die Haselmaus kann in der Ausgleichsfläche bzw. in den benachbarten Waldflächen nur unzureichend ausgeglichen werden, da diese Bereiche bereits von der Art besiedelt sind, d.h. die Reviere dort schon besetzt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bezüglich der Haselmaus das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird. Angesichts des guten Erhaltungszustands der lokalen Population kann bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen aber davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population insgesamt nicht vorhabensbedingt verschlechtert, so dass die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG nach Prüfung der Voraussetzungen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern unter Auflagen erteilt werden konnte.

Baubedingt kommt es zu erheblichen Eingriffen in Auwaldbestände, darunter nach § 30 BayNatSchG geschützte Auwälder. Auch Großröhrichtbestände werden – wenn auch nur kleinflächig – beeinträchtigt. Durch Initialpflanzungen und Sukzession können sich in den Aufweitungsbereichen wieder standortge-



mäße Pflanzengesellschaften und Gehölzbestände entwickeln, ebenso wie im Bereich des Arbeitsstreifens entlang der Hochwasserschutzmauer. Der verbleibende Verlust an Waldflächen wird durch gleichwertige Ersatzaufforstungen außerhalb des Projektgebietes kompensiert. Positiv zu bewerten ist die steigende Überflutungshäufigkeit infolge der Uferaufweitung, die in diesen Bereichen zu einer verbesserten Auendynamik führt.

Eingriffe in das Gewässer während der Bauzeit ziehen eine vorübergehende Beeinträchtigung der Fischökologie und des Makrozoobenthos nach sich. Dabei handelt es sich um einen kurzfristigen Eingriff; nach Beendigung der Baumaßnahme wird sich der Zustand rasch selbst regulieren und sich die Situation für Fische und Kleinlebewesen aufgrund der naturnahen Gestaltung des Gewässerrandstreifens sogar deutlich verbessern.

Auch hier werden durch die Wahl einer geeigneten Bauzeit Schäden insbesondere für kieslaichende Fischarten soweit wie möglich minimiert.

Insgesamt betrachtet ist im Bereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zunächst von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Die vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch dazu geeignet, diese Auswirkungen so zu reduzieren, dass die betroffenen Arten, Biotope und Lebensraumtypen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

c) Schutzgut Boden

Außerhalb der Siedlungsflächen und befestigten Wege ist der Untersuchungsraum geprägt von Auensedimenten (Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis –schluff über Carbonatsand bis –kies) und mittlerer Puffer- und Filterfunktion bei überwiegend geringem Grundwasserflurabstand.

Als Vorbelastungen sind die versiegelten Flächen und Verkehrsflächen zu nennen. Das natürlich gewachsene Bodenprofil wurde in diesen Bereichen durch technogenes Substrat ausgetauscht; die natürlichen Bodenfunktionen sind hier nicht mehr vorhanden. Außerdem bestehen im näheren Umfeld des Vorhabens mehrere Altlastenverdachtsflächen.

Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Versiegelung von Boden im Bereich der Hochwasserschutzmauern und der wiederherzustellenden Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Anbindungen). Diese Flächen sind jedoch sehr klein, weshalb sich für das Gesamtsystem dadurch nur untergeordnete negative Auswirkungen ergeben.

In den mit umfangreichen Erdarbeiten verbundenen Absenkungs- und Aufweitungsbereichen ist das Schutzgut Boden dauerhaften Veränderungen durch Überbauung ausgesetzt. Im Gegensatz zu den versiegelten Flächen ist hier nach Abschluss der Maßnahme jedoch wieder eine standorttypische Entwicklung des Bodens und seiner Funktionen möglich. Die verbesserte Überflutungsdynamik schafft hierfür optimierte Voraussetzungen.

Baubedingt werden Flächen temporär für Bau- und Lagerflächen sowie Zufahrten beansprucht. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. schonender Umgang mit Oberboden, Schutz des Unterbodens durch Aufbringen einer Kiestragschicht auf einem Vlies im Bereich der Baustellenzufahrten, Tiefenlockerung des Untergrundes vor Wiederauftrag des Oberbodens etc., werden die Voraussetzun-



gen für eine zeitnahe Regeneration der Bodenfunktionen geschaffen. Insgesamt verbleiben für das Schutzgut Boden damit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen.

d) Schutzgut Wasser

Die Alz ist im Untersuchungsraum durch Ufersicherungen, Brückenpfeiler, Brückenwiderlager etc. relativ stark verbaut und gesichert. Der Ausbau mittels Wehranlagen und die Kiesentnahmen in früheren Jahrzehnten haben zu einem Geschiebedefizit in der Alz geführt; diese befindet sich als Folge daraus in einem Eintiefungsprozess. Von der Alz geht bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis eine erhebliche Überflutungsgefahr für die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete aus.

Das Grundwasser steht im Bereich von ca. 3-4 m unter der Geländeoberfläche an und korrespondiert mit dem Wasserspiegel der Alz. Die Fließrichtung weist bei normalen Abflussverhältnissen schräg zum Vorfluter hin.

Im Bereich der Flussbettaufweitung und der Vorlandabsenkung sowie bei der Errichtung der Buhnen wird in den Sohl- und Uferbereich der Alz eingegriffen. Wenngleich die Maßnahmen grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben, führen die Arbeiten im Gewässerbett und den Uferbereichen jedoch vorübergehend zu einem erhöhten Anfall von Trüb- und Sinkstoffen. Daneben besteht eine gewisse Gefährdung für Verunreinigungen durch Betriebsstoffe der Baumaschinen u.ä.

Durch die strömungslenkende Wirkung der Buhnen und die Rücknahme der bestehenden Uferverbauung im Aufweitungsbereich werden eine natürliche Entwicklung der Uferbereiche ermöglicht und die Gewässerdynamik verbessert. Das Einbringen von Elementen des naturnahen Wasserbaus verhilft dem Flusslebensraum zu einer zusätzlichen strukturellen Aufwertung.

Durch die Maßnahme wird ein Schutz der Ortsteile Pechlerau und Saliterau vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis bewirkt. Der siedlungsnaher Verlauf der Hochwasserschutzwände dient der Aufrechterhaltung natürlicher Überschwemmungsflächen. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass sie keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auf Grundstücken Dritter und im unterstromigen Bereich der Alz haben.

Die Grundwassersituation wird durch die Baumaßnahmen nicht verschlechtert. Die Hochwasserschutzmauern binden nicht in den Grundwasserstauer ein, so dass der Grundwasseraustausch zwischen der Alz und dem Grundwasserleiter erhalten bleibt. Im Bereich durchgehender Spundwände sind Grundwasserfenster vorgesehen, um einen Grundwasseraufstau im Bereich der Bebauung zu verhindern. In Verbindung mit der hohen Durchlässigkeit der anstehenden Kiese sind negative Veränderungen der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten. Zur Beweissicherung werden entsprechende Pegel eingerichtet.

Für das Schutzgut Wasser überwiegen damit eindeutig die positiven Auswirkungen durch die strukturellen Verbesserungen gegenüber den baubedingten temporären Belastungen. Hinsichtlich der Hochwasserabflussverhältnisse und der Grundwassersituation sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.



e) Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund ihrer topographischen Lage ist der Alz eine Bedeutung als Transportluftbahn zuzumessen. Die größeren, linksseitig der Alz gelegenen Waldbestände übernehmen eine Funktion für die Frischluftproduktion und sorgen für kleinklimatischen Ausgleich insbesondere für den Ortsteil Pechlerau.

Die Vorbelastungen durch versiegelte Flächen halten sich aufgrund der vorhandenen Durchgrünung im Untersuchungsraum in Grenzen. Von der Ausbildung eines eigenen Stadtklimas mit verminderter nächtlicher Abkühlung ist für den Ortsteil Pechlerau in Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu größeren Waldbeständen nicht auszugehen, ebenso im Ortsteil Saliterau wegen des Kontakts zu angrenzenden Grünlandflächen und zur Alz.

Im Bereich der Hochwasserschutzbauwerke geht anlagenbedingt klimatisch ausgleichender Waldbestand verloren. Angesichts der geringen Größe dieser Flächen ist aber kein messbarer Einfluss auf die lokalen Temperaturverhältnisse zu erwarten. Im Ganzen betrachtet werden die erforderlichen Rodungen durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft liegen daher in einem zu vernachlässigen Bereich.

f) Schutzgut Landschaft und Erholung

Das Schutzgut Landschaft ist im Untersuchungsraum durch die Alz, die großen zusammenhängenden Waldbestände links der Alz sowie eingestreute Park- und Grünanlagen positiv ausgeprägt. Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungseignung übernehmen die vorhandenen Radwege regionale und überregionale Funktion, z.B. ist der rechtsseitig der Alz verlaufende Radweg als Teil des Panoramaradweges Inn-Salzach ausgewiesen. Die an den Siedlungsraum angrenzenden Freiflächen, insbesondere der Waldbestand linksseitig der Alz sind mit einem Wegenetz durchzogen, das eine wohnungsnahe Freizeit- und Erholungsnutzung ermöglicht.

Als Vorbelastungen sind der hohe Siedlungsanteil und das großflächige Gewerbegebiet im Ortsteil Saliterau zu werten.

Mit der Hochwasserschutzmauer wird ein vergleichsweise technisches Element in die Siedlung, den Siedlungsrand als Übergang zur freien Landschaft und in die Landschaft selbst eingefügt, was zu einer Beeinträchtigung der Blickbeziehungen (Sichtverschattung) für die angrenzenden Anwesen und Spaziergänger und zu einer lokalen Veränderung des Stadtbildes führt. Bei der gewählten Variante konnte die Höhe des Bauwerks jedoch so reduziert werden, dass bestehende Blickbeziehungen überwiegend erhalten bleiben und eine Beeinträchtigung des Stadtbildes auf ein Minimum beschränkt bleibt. Negative Fernwirkungen sind nicht zu erwarten, da die Mauern großteils entlang von vorhandener Bebauung verlaufen.

Die vorhandenen Wegebeziehungen und Zugänge im Bereich der Hochwasserschutzmauern werden aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Die Neugestaltung naturnaher Uferbereiche und die bessere Zugänglichkeit des Alzufers ermöglichen eine bessere Nutzbarkeit des Alzufers zur Naherholung; auch das Landschaftsbild erfährt durch die neuen Uferstrukturen eine Aufwertung.



Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Einschränkung des Erholungswertes durch baustellenübliche Immissionen von Lärm und Staub, bzw. das Projektgebiet steht in dieser Zeit nur eingeschränkt für Erholungszwecke zur Verfügung. Durch Rodungen, temporäre Versiegelungen und die Bauarbeiten wird auch das Landschaftsbild vorübergehend beeinträchtigt.

Den anlagebedingten, dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch die Variantenwahl entscheidend reduziert werden konnten, und den vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen der Erholungsfunktion durch die Bauarbeiten stehen mittel- bis langfristig die positiven Effekte der naturnahen Ufergestaltung und Lebensraumentwicklung gegenüber.

g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Denkmäler sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Als sonstige Sachgüter sind neben der vorhandenen Wohn- und Gewerbebebauung Fischereirechte in der Alz und die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu nennen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist durch den vorübergehenden und teilweise dauerhaften Verlust von Wald nachteilig betroffen. Der Waldverlust wird jedoch regional betrachtet durch Ersatzaufforstung ausgeglichen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen während der Arbeiten im und am Gewässer für die Fischerei. Diese können jedoch durch eine fischökologische Optimierung des Bauablaufs gemindert und langfristig durch die ökologischen Verbesserungen kompensiert werden.

Für das Sachgut Bebauung wirkt sich das dem Projekt zugrundeliegende Ziel, den Hochwasserschutz entscheidend zu verbessern, positiv aus.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich im Untersuchungsraum vor allem aus der hydraulischen Beziehung zwischen der Alz und dem Talgrundwasser, aus den auetypischen Wechselwirkungen aufgrund des Überflutungsgeschehens zwischen dem Alzabfluss, den episodisch überschwemmten Aueböden und der daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt, und aus der Beziehung Mensch-Landschaft. Auswirkungen auf diese Wechselbeziehungen, die über die beschriebenen schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung gem. § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze einer Gesamtbetrachtung unterzogen und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen und fließt



in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein. Unabhängig davon hatte die schutzgutbezogene Bewertung der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen bereits im Vorfeld maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl der weiterzuverfolgenden Projektvariante (vgl. Nr. 2.2).

Aus den unter B. II. Nr. 2.7.2 vorgenommenen Einzelbetrachtungen und den Untersuchungen in der UVS ergibt sich, dass durch die geplante Maßnahme auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung überwiegend positive oder keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die gegenüberstehenden negativen Auswirkungen sind entweder vorübergehender Natur oder als geringfügig zu werten (Störungen für Tiere und Menschen durch Baubetrieb, Beeinträchtigung von Erholung und Landschaft während der Bauphase, Sichtverschattung) oder können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. wieder ausgeglichen werden (Eingriffe in Vegetation/Wald und Lebensräume), so dass keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Die mittel- bis langfristigen Folgen des Projekts (hundertjähriger Hochwasserschutz, Verbesserung der Auenökologie, Lebensraumvielfalt und Erholung) im Untersuchungsgebiet haben ausschließlich positive Auswirkungen für die Schutzgüter.

Die umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Fachgesetze werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse sowie fachlicher und rechtlicher Vorgaben und den daraus resultierenden Nebenbestimmungen ist die geplante Hochwasserschutzmaßnahme als umweltverträglich zu beurteilen.

2.8 Nebenbestimmungen

Die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beruht auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Sie sind im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gewässer, die Fischerei, der menschlichen Gesundheit und des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich, ausreichend und angemessen.

Die Regelung der Unterhaltungsverpflichtung und –last für das ausgebaute Gewässer einschließlich der Hochwasserschutzbauwerke beruht auf § 39 Abs. 1 und 3 WHG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG; diese obliegt demnach grundsätzlich dem Freistaat Bayern. Abweichend davon obliegt für einen Teil der sonstigen im Rahmen des Projektes zu erstellenden Bauwerke (Schöpfwerke, Hochwasserschutztor, Wege und Anbindungen, Regenüberlauf etc.) die Unterhaltung der Stadt Trostberg bzw. wird dieser nach Fertigstellung übertragen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Zuständigkeitsregelung bleiben einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Stadt Trostberg vorbehalten.



2.9 Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Die Enteignung ist nach § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zulässig, da sie dem Wohl der Allgemeinheit dient und zur Durchführung des planfestgestellten Plans für den Hochwasserschutz in der Stadt Trostberg erforderlich ist. Es bedarf hierzu nach § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG keiner Bestimmung i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG bei der Feststellung des Plans. Die unter Abschnitt A Nr. 6 getroffene Festlegung hat insoweit nur deklaratorische Wirkung.

2.10 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil eine möglichst rasche Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die betroffene Bevölkerung in Trostberg im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen duldet keinen Aufschub, weil für die bestehenden Ortsteile der Stadt Trostberg bisher keinerlei Schutz gegen ein Hochwasser der Alz besteht. Größere Hochwasserereignisse können aber gerade im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen jederzeit wieder eintreten, Überschwemmungen und erhebliche Vermögensschäden verursachen sowie Leib und Leben der betroffenen Bürger gefährden.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, um längere Verzögerungen der Baumaßnahmen zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern, die bei Einlegung von Rechtsbehelfen und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) eintreten würden.

Bei ermessensgerechter objektiver Abwägung der hier durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, der derzeitigen Hochwassergefährdung, der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Vollziehung bzw. an einer aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen muss das Interesse von Betroffenen an der Ausschöpfung des Rechtsweges vor Baubeginn hinter das öffentliche Interesse, die beantragten und notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen und im geplanten Zeitrahmen fertig zu stellen, zurücktreten.

Die baldige Umsetzung des Vorhabens und die gesamten dadurch geschützten Interessen der betroffenen Bürger in der Stadt Trostberg haben deshalb hier Vorrang vor einem eventuellen Einzelinteresse an einem Aufschub.

2.11 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 KG. Danach besteht für den Freistaat Bayern Gebührenfreiheit in diesem Verfahren.

Hinsichtlich der Auslagen gilt der gesetzliche Erstattungsverzicht gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO / Nr. 2.2 VV-BayHO, im Übrigen Art. 10 KG.



C. Hinweise

1. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen ist nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.
2. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Unternehmer nicht dazu, fremde Grundstücke, Anlagen oder Gegenstände für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Der Grundstücksverkehr bzw. Fragen des Grunderwerbs und der Bestellung von Dienstbarkeiten einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
3. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlichen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit bzw. Unfallverhütung sind vom Unternehmer bzw. den beauftragten Firmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen. Gleiches gilt für die Beachtung weiterer Rechtsvorschriften, die nicht Gegenstand der Prüfung in diesem wasserrechtlichen Verfahren sind.
4. Sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist für diese beim Landratsamt Traunstein eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.
5. Die notwendige Anpassung der Grenzen und Vorlage der Karten zur Änderung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Alz sollte zeitnah nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.
6. Für die in der Alz vorkommenden Fischarten gelten folgende Laich- bzw. Schonzeiten:
Äsche 1.1. – 30. 4., Huchen 15.2.-31.5., Barbe 1.5.-15.6., Bachforelle 1.10.-28.2.
7. Auf die dem Vorhabensträger bereits übermittelten Spartenpläne und Merkblätter der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und DB AG, DB Immobilien wird hingewiesen.
8. Hinweise der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien:
 - 8.1 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, weist darauf hin, dass ihrerseits der Eintragung einer Grunddienstbarkeit nur zugestimmt wird, wenn das Grundstück Fl. Nr. 595/2 der Gemarkung Trostberg neu vermessen wird und die Belastung auf dem neuen Flurstück und nicht auf dem Trassengrundstück erfolgt. Für die Inanspruchnahme des Bahngrundstücks ist außerdem der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der DB Immobilien erforderlich.
 - 8.2 Veränderungen und Maßnahmen an Bahnbetriebsanlagen bzw. Dienstbarkeitsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Berechtigten bzw. Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ergeben sich solche zu einem späteren Zeitpunkt, behält sich die DB AG weitere Auflagen vor.



9. Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Trostberg

- 9.1 Die Kosten für den vorgesehenen Objektschutz (Hochwasserschutztür) am Dükergebäude bei Fkm 40.800 trägt die Stadt Trostberg. Die Überprüfung der Auftriebssicherheit und der Notwendigkeit einer Abdichtung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabensträger.
- 9.2 Teile der Mischwasserkanalisation, die auch nach Umsetzung des Vorhabens noch im Überschwemmungsgebiet liegen, sind abzudichten. Insbesondere sind die Kanaldeckel tagwasser- und druckdicht auszuführen. Zuständig für die Planung und Ausführung dieser Maßnahmen ist die Stadt Trostberg.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter

